



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Stadt Bamberg (Parkgebührenordnung) vom 11. Juli 2023	Seite 2
Gewässerökologische Verbesserung der Regnitz im Stadtgebiet Bamberg	Seite 3
Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 4
Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 4
Beteiligungsbericht 2021 für die Stadt Bamberg	Seite 5
Aufgebot der Sparkasse Bamberg	Seite 5
Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz	Seite 6



BEKANNTMACHUNG

Verordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Stadt Bamberg (Parkgebührenordnung) vom 11. Juli 2023

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2023 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebühren
- § 3 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt, soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, für das gesamte Stadtgebiet Bamberg.

§ 2 Gebühren

(1) Die Parkgebühr wird auf 0,50 Euro (Mindestgebühr) je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

(2) Abweichend von Abs. 1 betragen die Parkgebühren im Innenstadtbereich 1,30 Euro je angefangenen 30 Minuten in folgenden Straßen und Plätzen (Parkzone 1):

Am Kranen	Holzmarkt
Geyerswörthplatz	Kapuzinerstraße
Geyerswörthstraße	Promenadestraße
Heinrichstraße	Schönleinsplatz
Heumarkt	Schranne

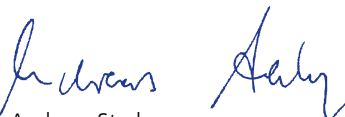
(3) Abweichend von Abs. 1 betragen die Parkgebühren im erweiterten Innenstadtbereich 1,00 Euro je angefangene 30 Minuten in folgenden Straßen und Plätzen (Parkzone 2):

Amalienstraße	Herzog-Max-Straße bis Hainstraße
Äußere Löwenstraße	
Dr.-von-Schmitt-Straße	
Franz-Ludwig-Straße	Willy-Lessing-Straße bis Heinrichsdamm
Friedrichstraße	
Hainstraße	Schönleinsplatz bis Ottostraße
Heinrichsdamm	Willy-Lessing-Straße bis Marienbrücke
Herzog-Max-Straße	Friedrichstraße bis Amalienstraße
Josephstraße	
Kunigundendamm	Luitpoldstraße bis Gabelsbergerstraße
Luisenstraße	
Luitpoldstraße	
Markusplatz	
Obere Königstraße	
Obere Sandstraße	
Schillerplatz	
Schützenstraße	Friedrichstraße bis Ottostraße
Theuerstadt	
Untere Königstraße	
Weide	
Weidendamm (inkl. Dammkrone)	
Wilhelmsplatz	

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Stadt Bamberg vom 6. April 2018 außer Kraft.

Bamberg, 11.07.2023
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gewässerökologische Verbesserung der Regnitz im Stadtgebiet Bamberg



Foto: Mündungsbereich der Regnitz in den Main © WWA-Kronach

Seit Jahrhunderten haben die Menschen den Lauf der Regnitz entsprechend ihrer Nutzungen verändert. Bestehende Altarme, sogenannte Mäander wurden abgeschnitten, Ufer begradigt und eingedeicht sowie in der Aue Siedlungen und landwirtschaftliche Flächen angelegt. Durch Wehre und Sohlabstürze wurde die Durchgängigkeit unterbrochen und bestehende Biotope verkleinert. Ein Teil der Regnitz wurde zum Main-Donau-Kanal ausgebaut und ermöglicht die Schiffsverbindung vom Schwarzen Meer bis zur Nordsee.

Im Kern der Stadt Bamberg fließt der ca. 7,8 km lange Gewässerabschnitt der Regnitz (Gewässer 1. Ordnung), sogenannter FWK 2_F065, als Lebensader für Menschen, Tieren und Pflanzen. Dieser Gewässerabschnitt ist stark durch menschliche Einflüsse geprägt, so dass er als „erheblich veränderter Wasserkörper“ eingestuft wurde. Das ökologische Potenzial ist derzeit „unbefriedigend“. Zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit für Fische und kleine aquatische Lebewesen wurde ein Konzept mit konkreten Maßnahmenvorschlägen erarbeitet. Hierzu werden die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit beteiligt.

Das Umsetzungskonzept für „Regnitz im Stadtgebiet Bamberg“ (FWK 2_F065) steht ab sofort auf der **Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes Kronach unter dem Reiter „Flüsse und Seen“ >> „Umsetzungskonzepte WRRL“ >> „Umsetzungskonzept**

FWK 2_F065 zur Verfügung.

https://www.wwa-kc.bayern.de/fluesse_seen/umsetzungskonzepte_wrrl/fwk_2_f065/index.htm

Hier finden Sie auch Ansprechpersonen, die mögliche Fragen zum Konzept beantworten können. Einwände gegen die Planungen für den FWK 2_F065 können bis Mitte August 2023 vorgebracht werden.

Bitte beachten Sie, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht flächenscharf verortet sind. Es handelt sich um eine Rahmenplanung, die aufzeigen soll, wie der Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbessert werden kann und wie das von der Europäische Wasserrahmenrichtlinie geforderte „gute ökologische Potenzial“ erreicht werden kann.

Das rechtlich unverbindliche Umsetzungskonzept stellt einen wichtigen Vorplanungsschritt dar, um zukünftig konkrete Projekte realisieren zu können und dient als eine Art „Umsetzungsfahrplan“ für alle Beteiligten.

BEKANNTMACHUNG

Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Frau Herrmann
Zi. 105, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1668
Telefax 0951 / 87 - 1914
Az.: 520/23

Vorhaben:
Nutzungsänderung einer Praxis zu Großtage-
pflagestätte „Mini-Hüpfer“

Grundstücke:
Bamberg, Neuerbstr. 52
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 5196

Bauherr:
Känguruh e.V. Mehrgenerationenhaus und
Mütterzentrum Densch Violette

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (Bay-
BO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den
jewei-ligen Änderungen wird für das o.g.
Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO er-
forderliche

BAUGENEHMIGUNG

im Genehmigungsverfahren nach Art. 60
BayBO auf Grundlage der beiliegenden
geprüften Bauvorlagen und unter den im
Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Aufla-
gen und Einschränkungen erteilt.
Die mit dem Genehmigungsvermerk ver-
sehenen Bauvorlagen und die Beilagen
sind Bestandteile dieser Baugenehmi-
gung.

2. Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht
zugestimmt. Schriftliche Einwendungen
sind nicht bekannt. Die Genehmigung
wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
öffentlich bekannt gemacht

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb ei-
nes Monats nach seiner Bekanntgabe**
Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,

Hausanschrift:
Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schrift-
lich, zur Niederschrift oder elektronisch in
einer für den Schriftformersatz zugelassenen
Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbe-
helfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen
und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d
VwGO genannte Personenkreis Klagen grund-
sätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren
vor den Verwaltungsgerichten infolge der
Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsver-
fahrens können im Bauordnungsamt
der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34
(Zugang vom Leinritt), Zi. 105,
Montag – Freitag von 08.00 – 12.00
Uhr und nach telefonischer Vereinba-
rung eingesehen werden.**

BEKANNTMACHUNG

Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Herr Papp
Zi. 108, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1657
Telefax 0951 / 87 - 1914
Az.: 1266/22

Vorhaben:
Nutzungsänderung von Discothek zu Escape
Rooms im KG

Grundstücke:

Bamberg, Luitpoldstr. 17
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 884

Bauherr:
Finest Escape GmbH
Herrn Tobias Kölle

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (Bay-
BO) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den
jewei-ligen Änderungen wird für das o.g.
Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO er-

forderliche

BAUGENEHMIGUNG

im Genehmigungsverfahren nach Art. 60
BayBO auf Grundlage der beiliegenden
geprüften Bauvorlagen und unter den im
Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Aufla-
gen und Einschränkungen erteilt.
Die mit dem Genehmigungsvermerk ver-
sehenen Bauvorlagen und die Beilagen
sind Bestandteile dieser Baugenehmi-
gung.

2. Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht
zugestimmt. Schriftliche Einwendungen
sind nicht bekannt. Die Genehmigung

wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth,

Hausanschrift:
Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34

(Zugang vom Leinritt), Zi. 108, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligungsbericht 2021 für die Stadt Bamberg

Gem. Art. 94 Abs. 3 S. 5 GO weist die Stadt Bamberg darauf hin, dass ab sofort der auf Grundlage des Art. 94 Abs. 3 S.1 GO anzufertigende Beteiligungsbericht der Stadt Bamberg für das Wirtschaftsjahr 2021 im Rathaus Maxplatz, Zi. 111/3, während der üblichen Öffnungszeiten für jedermann zur Einsichtnahme ausliegt. Darüber hinaus ist der Beteiligungsbericht 2021 im Internet über die Homepage der Stadt Bamberg abrufbar.

Die Beschlussfassung des Stadtrates erfolgte auf Empfehlung des Finanzsenates in seiner Vollsitzung am 24.05.2023.

Stadt Bamberg
28.07.2023

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100076375
Dr. Hermann Judas

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, den 19.07.2023
Sparkasse Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

a) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jedes Jahr den Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Adresse von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr 18 Jahre alt werden. Dieser Auskunft können Sie gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

b) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

c) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

d) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

e) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie entweder schriftlich an

**Stadt Bamberg Einwohnerwesen
Promenadestraße 2 a . 96047 Bamberg**
per E-Mail an: ewo@stadt.bamberg.de
oder in Ausnahmefällen durch persönliches Erscheinen bei der

**Stadt Bamberg
Infothek** im Rathaus am ZOB, Erdgeschoß
Promenadestraße 2 a
96047 Bamberg

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

vornehmen.

Ein Antragsformular zur Eintragung der Übermittlungssperre finden die Bürger/-innen auf unserer Homepage
<https://www.stadt.bamberg.de/ordnungsamt/Einwohnerwesen-externe-Links>

Bamberg, den 26. Juli 2023

Stadt Bamberg
Einwohnermeldeamt

Wir.bilden.Bamberg

VOLKSHOCHSCHULE

Programm

ab 05.09.

Anmeldung

ab 12.09.





vhs
www.vhs-bamberg.de

vhs
STADT BAMBERG

Programm ab 05.09.
Anmeldung ab 12.09.

35 JAHRE

VHS IM ALTEN E-WERK DER STADT BAMBERG

Wir . bilden . Bamberg

Volkshochschule Bamberg Stadt
Programm Herbst-Winter 2023/24

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1826

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

WIR SUCHEN
DICH FÜR
UNSER TEAM

TelefonSeelsorge®

Interesse? Schick eine Mail an:
telefonseelsorge@erzbistum-bamberg.de

Eine wertvolle Aufgabe in einem starken Team.

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

